

FAQs

zur neuen Coronavirus-Schutzverordnung vom 16. September

Die Inzidenz in unserem Landkreis liegt bei über 100. Ist für den Zugang zur Außensportanlage weiterhin ein 3G-Nachweis notwendig?

Nein. Die 7-Tages-Inzidenz ist nicht mehr ausschlaggebend für weiterführende Schutzmaßnahmen. Aktuell gilt: Der 3G-Nachweis ist nur für geschlossene Räumlichkeiten und gedeckte Sportanlagen notwendig.

Gilt die 3G-Regel auch für die Benutzung von Umkleiden oder Duschen, wenn die eigentliche Sportausübung im Freien stattfindet?

Für die Nutzung von Innenräumen in Vereinsheimen, wie Umkleiden und Toiletten gilt ebenfalls die 3G-Regel. Ausnahme könnte hier lediglich ein Einzelner sein der z.B. während des Trainingsbetriebs die Toilette aufsuchen muss, solange er sich an die AHA-Regelungen hält (gilt erst ab einer 7-Tages-Inzidenz von über 35).

Gilt die 3G-Regel auch für Trainer/innen und Übungsleitende?

Ja. Ausnahmslos alle Personen, die in einer Tennishalle anwesend sind, unterfallen der 3G-Regel.

Besteht für uns als Verein die Möglichkeit, ein 2G-Zugangsmodell (Zugang nur für Genesene und Geimpfte) einzuführen?

Da der HTV der Veranstalter der Medenrunde ist und wir auf die 2G-Option verzichten, darf ein Verein für den Medenspielbetrieb nicht auf das 2G-Zugangsmodell zurückgreifen.

Beim Trainings- oder auch Turnierbetrieb ist für gewöhnlich der Verein selbst der Veranstalter. Hier besteht für den Verein also die Möglichkeit das 2G-Zugangsmodell zeitlich befristet oder generell festzulegen.

Kinder und Jugendliche hatten meist noch nicht die Gelegenheit, sich impfen zu lassen. Müssen die Tennisschüler:innen dennoch immer einen negativen Test nachweisen?

Soweit nach der aktuellen Verordnung ein Negativnachweis zu führen ist, gilt dies nicht für Kinder unter 6 Jahren. Für Kinder, die noch nicht eingeschult sind, wird ebenfalls von einer Testerfordernis abgesehen.

Die Tests, die Schüler:innen mehrmals in der Woche durchführen müssen, gelten auch außerhalb der Schule. Bei einer Unterbrechung der regelmäßigen Testungen durch Abwesenheit oder Ferien, behält der zuletzt durchgeführte Test seine Gültigkeit.

Was passiert, wenn ein Medenspiel wegen Regen in die Halle verlegt werden muss und ein:e Spieler:in keinen Negativnachweis vorlegen kann, da für das Spielen draußen keiner benötigt wird?

Das Führen eines Negativnachweise in Sporthallen ist vom Land Hessen gesetzlich angeordnet. Kann ein:e Spieler:in dieser gesetzlichen Pflicht nicht nachkommen, ist ihm/ihr kein Zutritt in eine Sporthalle erlaubt. Das nicht angetretene Spiel geht dann automatisch an den Gegner.

Als Negativnachweis reicht bereits ein negativer Selbsttest, der vor Zeugen durchgeführt wird, aus. Die Kontrolle des Negativnachweises kann dann auch durch die Mannschaftsführer vorgenommen werden. Für Jugendliche reichen die in den Schulen regelmäßig durchgeführten Testungen als Negativnachweis aus.

Wer kontrolliert den in bestimmten Fällen notwendigen Negativnachweis?

Grundsätzlich ist der Sportstättenbetreiber für die Überwachung der Negativnachweise verantwortlich. Dies ist im Regelfall der Organisator von Sportkursen oder der jeweilige Verein. Im alltäglichen Trainingsbetrieb ist es empfehlenswert, dass die Übungsleiter:innen die Kontrolle übernehmen. Im Wettkampfbetrieb können das bspw. die Turnierveranstalter:innen bzw. Mannschaftsführer:innen kontrollieren.

Sind in der Winterrunde also nur Personen mit Negativnachweis spielberechtigt?

Ja. Nach aktueller Gesetzeslage können eine Tennishalle nur Personen mit Negativnachweis betreten. Daher sind für die Winterrunde auch nur Spieler:innen spielberechtigt, die dieser gesetzlichen Anforderung nachkommen können.

Welche "Negativnachweise" sind erlaubt und wie lange gelten diese?

Der gesetzliche geforderte Nachweis, dass keine Anhaltspunkte für eine Infektion mit dem SARS-CoV2-Virus vorliegen, kann auf mehreren Wegen erfolgen:

1. durch einen Impfnachweis im Sinne des § 2 Nr. 3 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung,
2. durch einen Genesenennachweis im Sinne des § 2 Nr. 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung, oder
3. durch einen Testnachweis im Sinne des § 2 Nr. 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung, der die aus der Anlage 1 ersichtlichen Daten enthält; die zugrundeliegende Testung kann auch durch einen PCR-Test erfolgen
4. durch einen Testnachweis aufgrund einer maximal 48 Stunden zurückliegende Testung mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik),
5. durch den Nachweis der Teilnahme an einer regelmäßigen Testung im Rahmen eines verbindlichen Schutzkonzepts für Schülerinnen und Schüler sowie Studierende an Schulen und sonstigen Ausbildungseinrichtungen nach § 33 Nr. 3 des Infektionsschutzgesetzes (beispielsweise ein Testheft für Schülerinnen und Schüler mit Eintragungen der Schule oder der Lehrkräfte)
6. durch einen Nachweis über die Durchführung eines maximal 24 Stunden zurückliegenden Antigen-Tests auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus zur Eigenanwendung durch Laien nach § 13 Abs. 3 für Lehrkräfte und das sonstige Personal an Schulen und sonstigen Ausbildungseinrichtungen nach § 33 Nr. 3 des Infektionsschutzgesetzes, welcher die die aus der Anlage 2 der CoSchuVo ersichtlichen Daten enthält.

Gemäß § 3 der CoSchuV und den dazugehörigen Auslegungshinweisen genügt bei dem teilnehmenden Sportler/innen ein Laien-Selbsttest, sofern (wie in der Schule) vor Ort bei der Testung eine Aufsichtsperson dabei ist. Ein ohne Aufsicht durchgeführter Laien-Selbsttest zu Hause ist hingegen nicht ausreichend.

Soweit nach der aktuellen Verordnung ein Negativnachweis zu führen ist, gilt dies nicht für Kinder unter 6 Jahren. Für Kinder, die noch nicht eingeschult sind, wird ebenfalls von einer Testerfordernis abgesehen.